

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Klostermatt"

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Wehr die Änderung des Bebauungsplanes "Klostermatt" am 04. Dezember 1989 als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften.

Bebauungsplanänderung

VOM 04.12.1989

STADT WEHR



§ 2

Inhalt der Änderung

§ 9 Abs. 7 Satz 1 der Bebauungsvorschriften erhält folgenden Wortlaut:

Dachgaupen und Dachaufbauten sind gestattet.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

1. Begründung vom 05.09.1989
2. Bebauungsvorschriften

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wehr, den 15. Dezember 1989



Bürgermeister

I.V. 
Beigeordneter

BEGRÜNDUNG

zur Änderung des Bebauungsplanes "Klostermatt" nach § 13 BauGB

In den Vorschriften zum Bebauungsplan "Klostermatt" vom 26.03.1968 ist in § 9 Ziff. 7 festgelegt "Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet".

Werner Schlachter, Klostermatt 1, hat am 18.01.1989 einen Bauantrag zum Ausbau seines Dachgeschosses mit Einbau einer Dachgaupe eingereicht. Der Bauantrag wurde vom Bau- und Umweltausschuß befürwortet. Das Landratsamt hat denselben abgelehnt mit der Begründung, daß nach den Bebauungsvorschriften Dachgaupen nicht gestattet sind. Außerdem wurde festgestellt, daß in der Häuserzeile, in der das Gebäude steht, sich keine Dachgaupen befinden. Bei den Dachneigungen dieser Gebäude von ca. 28° würden sich die Dachgaupen aus städtebaulicher Sicht nicht sonderlich gut ausmachen.

Dachgaupen sind auf den gegenüberliegenden Gebäuden vorhanden, wobei dort die Dachneigung jedoch größer als 45° ist. Aus dem Bedarf an Wohnungen ist festzustellen, daß in verstärktem Maß Dachräume in bestehenden Gebäuden für Wohnzwecke ausgebaut werden, was zu begrüßen ist.

Das Landratsamt erklärte, daß es bereit ist, eine Genehmigung zu erteilen, wenn der Bebauungsplan geändert und damit die Voraussetzung geschaffen wird, daß bei den übrigen Gebäuden ebenfalls Dachgaupen zulässig sind. Da anzunehmen ist, daß weitere Grundstückseigentümer mit entsprechenden Bauanträgen kommen, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, so daß diese nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann.

In § 9 Abs. 7 Satz 1 der Bebauungsvorschriften wird das Wort "nicht" gestrichen und erhält damit folgende Fassung: Dachgaupen und Dachaufbauten sind gestattet.

Wehr, den 05. September 1989

Bebauungsplanänderung
vom 04.07.1989



nach § 13 Baugesetzbuch



I. V. *Kuany*
Beigeordneter